

## Stellungnahme

des Bundesverbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau  
zum Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Wachstum und  
Beschäftigung

Der Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e.V. vertritt ca. 12.500 kleinstrukturierte mittelständische Betriebe des deutschen Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus. Die Branche insgesamt hat mehr als 85.000 Beschäftigte davon knapp 57.000 gewerbliche Arbeitnehmer. Die Ausbildungsquote liegt bei knapp 10 %. Im Jahr 2004 betrug der Umsatz 4,36 Mrd. €) Die Betriebe dieses Berufsstandes sind von dem Gesetzesvorhaben, insbesondere von § 35a EStG, betroffen.

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung sollen in konjunkturschwachen Zeiten Wachstumskräfte gestärkt werden. Dies soll mit einer gezielten Wiederbelebung der Investitionstätigkeit und einer steuerlichen Gewährung von Liquiditätsvorteilen für kleinere und mittelständische Unternehmen erreicht werden.

Wir begrüßen das Gesetzesvorhaben und unterstützen die Bundesregierung bei dem gefundenen Lösungsansatz. Insbesondere die Erweiterung der steuerlichen Absetzbarkeit für haushaltsnahe Dienstleistungen über die Veränderungen des § 35a Abs. 2 EStG halten wir grundsätzlich für eine geeignete Maßnahme, die gesetzten Ziele zu erreichen.

Gleichwohl haben wir erhebliche Bedenken, dass nicht die Zielgruppe aller kleinerer und mittelständischer Unternehmen erreicht wird, da in der technischen Umsetzung des Wortlautes die Neuformulierung des § 35a Abs. 2 Satz 2 EStG über den Begriff Handwerkerleistungen Gefahr läuft, ausschließlich Handwerksbetriebe, d.h. solche Betriebe, die in die Handwerksrolle eingetragen sind, einengend zu beschreiben und nicht die breite Palette der um die handwerklichen Tätigkeiten herum existierenden nicht handwerkspflichtigen Betriebe mit einzubeziehen.

Insofern schlagen wir vor, den Terminus „Handwerkerleistungen“ anders zu bezeichnen und dort z.B. den Terminus „handwerkliche und andere gewerbliche Tätigkeiten“ statt dessen aufzunehmen, so dass der § 35a Abs. 2 Satz 2 EStG wie folgt lautet:

„... auf 1 200 Euro. Für die Inanspruchnahme von handwerklichen und anderen gewerblichen Tätigkeiten für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die in einem inländischen Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, auf Antrag um 20 vom Hundert, höchstens 600 Euro, der Aufwendungen des Steuerpflichtigen. Der Abzug von der tariflichen .... „

Begründung:

Zunächst einmal besteht aus unserer Sicht ein Widerspruch in der Beschreibung des Problems und des Ziel des Gesetzentwurfs auf der einen Seite und dem Lösungsansatz auf der anderen Seite. Kleine und mittelständische Unternehmen werden als Zielgruppe definiert, aber die Erweiterung der steuerlichen Absetzbarkeit für haushaltsnahe Dienstleistungen soll lediglich für Handwerkerleistungen und nicht auch für handwerkliche und andere gewerbliche Dienstleistungen gelten. Dieser manifestierte Widerspruch der Zielgruppe des kleinstrukturierten Mittelstandes insgesamt und der kleinen über die Handwerksrolle definierten Betriebe des Handwerks findet sich auch in dem Wort „Handwerkerleistungen“ in § 35a Abs. 2 Satz 2 EStG wieder. In der Begründung des allgemeinen Teils wird zu dieser Gesetzesänderung deutlich gemacht, dass durch die Ausdehnung der Ermäßigung der tariflichen Einkommensteuer für Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen nicht nur Familien, sondern auch Handwerker und Dienstleister in besonderem Maße profitieren sollen. Gleichzeitig wird in der besonderen Begründung unter Nr. 9 erneut eine Einengung vorgenommen, indem regelmäßig vorzunehmende Renovierungsarbeiten beispielhaft definiert werden. Hier sollen die von Mietern und Eigentümern für die zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung in Auftrag gegebenen einzelnen Tätigkeiten beschrieben werden.

Mit diesen Widersprüchen wird eine Unsicherheit bei den Rechtsanwendern ausgelöst. Daneben wird der Eindruck verstärkt, dass nur handwerksgeschützte Tätigkeiten gefördert werden sollen. Viele legal ausgeführte handwerksfreie Dienstleistungen werden dagegen möglicherweise durch eine einengende Auslegung von dem Förderinstrument ausgeschlossen.

Diese einengende Auslegung würde nicht nur alleine den Garten- und Landschaftsbau, der typischerweise Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in den Außenanlagen der Mieter und Eigentümer ausführt, benachteiligen, sondern auch andere handwerksfreie Branchen. Möglicherweise ist unsere Branche im besonderen sensibilisiert für die Auseinandersetzungen mit dem Handwerk, da die Garten- und Landschaftsbauer mit dem Straßenbauer-Handwerk in der Praxis immer wieder Handwerksstreitigkeiten auszufechten haben.

Es ist auch nicht einzusehen, warum die Förderung nach § 35a Abs. 2 Satz 1 EStG bei haushaltsnahen Dienstleistungen die gärtnerischen Pflegeleistungen wie selbstverständlich mit einbezieht, für die Inanspruchnahme von Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen der Außenanlagen (meistens des Gartens) eine Förderung jedoch nicht vorgesehen ist.

Völlig unverständlich erscheint im übrigen die gesetzestechnische Umsetzung im Hinblick auf die am 5. Dezember 2005, AZ: 1 BvR 1730/02 bekannt gewordene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, das Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Regelungen der alten Handwerksordnung zum Meisterzwang geäußert und diesbezüglich eine Rechtsprechungsänderung vollzogen hat. Gleichwohl sind wir der Auffassung, dass möglicherweise der Wortlaut „Handwerkerleistungen“ eigentlich den in der Begründung verwendeten Wortlaut der „handwerklichen Tätigkeiten“ meint und letztlich diese Wortwahl im umgangssprachlichen Sinne gemeint ist, so dass der Gesetzgeber in der Zielsetzung handwerksnahe Dienstleistungen nicht von der Förderung ausschließen wollte. Gleichwohl müssen wir zu Bedenken geben, dass die Wortlautauslegung zumindest nicht klar und eindeutig ist, selbst unter Berücksichtigung der allgemeinen und besonderen Begründung zu diesem Paragraphen, dass ähnlich wie bei haushaltsnahen Dienstleistungen alle Handwerklichen und gewerblichen Dienstleister voll umfänglich mit umfasst sein sollen.

Deshalb bitten wir Sie, die dargestellten Bedenken im laufenden Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen und dafür Sorge zu tragen, dass unter der aufgezeigten Änderung des Wortlauts eine Verwendung des § 35a Abs. 2 EStG für alle Mittelständler Deutschlands sichergestellt wird und somit auch die Betriebe des Garten- und Landschaftsbaus ihren Beitrag zum Wirtschaftsaufschwung leisten können.

Bad Honnef, den 06. Februar 2006